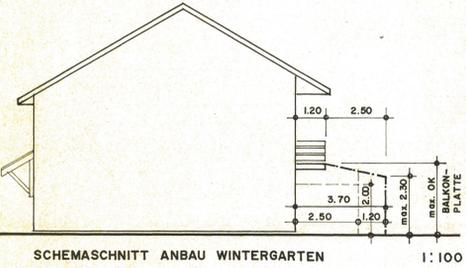


ÄNDERUNG § 12 (WINTERGÄRTEN)

Die Sitzplätze der Wohnanlagen können zu Wintergärten ausgestaltet werden.
 Sämtliche Wintergärten (auch bei Eckhäusern) müssen mit einer einheitlichen seitlichen Abschragung mit einem Winkel von 45° bis zu einer maximalen Tiefe von 3.70 m erstellt werden.
 Im übrigen müssen folgende Werte eingehalten werden:
 Fronthöhe 2.30 m
 Tiefe Grassolemente 2.50 m
 Höhe Grenzelement 2 m ab höherem Terrain
 Der Grenzabschluss muss sinngemäss dem bestehenden Grenzelement (Palisadenwand) auf der gemeinsamen Grenze erstellt werden.
 Material und Konstruktion der Wintergärten muss für die ganze Ueberbauung einheitlich in Erscheinung treten.
 Die Farbe muss pro Gebäudegruppe (Häuserzeile) einheitlich ausgewählt werden.
 Eine Wohnnutzung der Wintergärten ist untersagt. Eine Erweiterung der bestehenden Heizungsanlage ist nicht zulässig.
 Vor den geplanten Wintergärten darf kein Hartbelag erstellt werden.



LEGENDE

- WINTERGARTENBAULINIE
- HAUSBAULINIE
- WIRKUNGSBEREICH GESTALTUNGSPLAN
- EVENTUELL KOMPOSTIERPLATZ
- KLEINBAUTEN FÜR FAHRRÄDER UND MOFAS
- RESERVIERTER PLATZ FÜR KLEINBAUTEN (GARTENGERÄTE UND KLEINTIERSTALLE)
- UNTERIRDISCHE EINSTELLHALLE
- ÖFFENTLICHER FUSSWEG
- PRIVATE FUSSWEGE 160 CM BREIT
- PRIVATE HAUSZÜGE 100 CM BREIT
- SITZPLATZE MIN. 15 M2
- PALISADEN 180 CM HOCH
- CONTAINERPLATZ MIT PALISADEN 180 CM HOCH
- FUSSWEGBELEUCHTUNG
- PARKPLATZBELEUCHTUNG
- HYDRANT
- HOCHSTÄMMIGER BAUM
- WALDABSTANDSLINIE
- BEREICH HOCHSPANNUNGSLEITUNG SBB
- SPIELPLATZBEREICH

Einwohnergemeinde Trimbach Kanton Solothurn

Ergänzung
**Gestaltungsplan
 Chollerweg
 Wintergärten**
 Massstab 1: 200
 Mit Sonderbauvorschriften

ÖFFENTLICHE PLANAUFLEGE VOM 21.09. BIS 21.10. 1998
 GENEHMIGT VOM GEMEINDERAT AM 30. NOVEMBER 1999
 DER GEMEINDEPRÄSIDENT
 DIE GEMEINDESCHREIBERIN

GENEHMIGT VOM REGIERUNGSRAT MIT RRB NR. 1291 VOM 27. JUNI 2000
 DER STAATSSCHREIBER

Dr. E. Blumhardt

